

Feldbahnmuseum Oekoven

Zur Werksbahn 1, D - 41569 Rommerskirchen, 021 83 - 806 83 77, Fax: 032 12 - 8 416 693 info@gillbachbahn.de

Werkstatt- und Arbeitsordnung

"Das könnt ihr bestimmt noch gebrauchen!"

1.) Nur Dinge, die für das Museum einen Nutzen haben, dürfen in das Museum gebracht werden!

Das Anbringen jeglicher Gegenstände, die von Mitgliedern (auch Vorstandsmitgliedern) nach Oekoven ins Feldbahnmuseum gebracht werden sollen, ist vorher vom Vorstand zu genehmigen. Die Genehmigung ist von allen drei Vorstandsmitgliedern einzuholen (Mehrheitsbeschluß).

Sollte der Gegenstand nicht der bei der Genehmigung gemachten Beschreibung entsprechen, muß der Antragsteller den Gegenstand am gleichen Tag wieder vom Museumsgelände entfernen.

"Meine Garage ist zu klein, dann lagere ich das eben im Museum!"

2.) Privates Werkzeug, und andere private Gegenstände dürfen nur im Museum gelagert werden, wenn sie dort benötigt werden!

Mitglieder haben die Möglichkeit, privates Werkzeug in der Werkstatt in Oekoven einzulagern. Voraussetzung dafür ist regelmäßiges Arbeiten im Museum. Der Umfang muss den Arbeiten entsprechen. Bei Werkzeug wären das in der Regel maximal zwei Werkzeugkisten.

Dem Vorstand ist eine Liste der Gegenstände einzureichen. Die Gegenstände sind ggf. mit einem Eigentümerhinweis zu versehen. (Werkzeug z.B. mit Farbmarkierung) Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

Spätestens drei Monate nach dem letzten Arbeitseinsatz des Mitglieds, sind diese Werkzeuge oder Gegenstände wieder abzutransportieren. Die schenkungsweise Überlassung ist nur mit Zustimmung des Vorstands (Mehrheitsbeschluß) möglich.

"Ich habe keine Zeit mehr für mein Hobby, soll sich doch "der Verein" um meine Fahrzeuge kümmern!"

3.) Eigentümer von privaten Fahrzeugen oder anderen Exponaten müssen sich um ihr Eigentum kümmern!

Jeder Eigentümer von Feldbahnfahrzeugen ist verpflichtet, sich mindestens zweimal im Jahr um seine Fahrzeuge zu kümmern:

- **Nach Ende der Saison (Oktober): winterfest machen, allgemeine Pflege und Korrosionsschutz.**
- **Vor dem ersten Betriebstag: in ausstellungsfähigen und/oder betriebsfähigen Zustand versetzen, allgemeine Pflege und Korrosionsschutz.**
- **darüber hinaus wenn Bedarf besteht (z.B. bei Umrangierungen, Umlagerung von zum Fahrzeug gehörenden Ersatzteilen.**

Kommt der Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, und müssen deshalb diese Arbeiten von anderen Mitgliedern oder Mitarbeitern durchgeführt werden, wird der dafür benötigte Zeitaufwand dem Mitglied mit 20 EUR/h in Rechnung gestellt.

4.) Die Nutzung der Werkstatt darf andere nicht behindern!

Für die Nutzung der Werkstatt gilt folgende Staffelung der Priorität:

1. **Arbeiten, die von bezahlten Mitarbeitern für den Verein durchgeführt werden**
2. **Arbeiten für den Ausbau des Museums (Ausbauplan)**
3. **Arbeiten an Vereinsfahrzeugen**
4. **Arbeiten an privaten Feldbahnfahrzeugen oder Museumsgut**
5. **Privatarbeiten an Gegenständen**

Ein Teil der Werkstattfläche ist vermietet. Gewerbliche Arbeiten in diesem Bereich dürfen nicht behindert werden.

Arbeiten nach Punkt 5. sind vorab durch den Vorstand (Mehrheitsbeschluß) zu genehmigen. Sie dürfen die Arbeiten nach 1. - 4. nicht behindern. Private Autoreparaturen im Museum sind verboten! (Ausnahme: Notreparaturen.) Arbeiten nach Punkt 5. dürfen nicht an Samstagen oder Sonntagen durchgeführt werden. Bei Arbeiten nach Punkt 5. ist ein Nutzungsentgelt (Stromkosten, Nutzung der Einrichtung) zu entrichten, Verbrauchsgüter (Sauerstoff, Acetylen, Elektroden, Schrauben, Werkstoffe...) sind zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt legt der Vorstand (Mehrheitsbeschluß) fest, und soll nicht unter 50 EUR/Tag liegen.

Der Vorstand kann einen Werkstattleiter bestimmen. Wenn ein Werkstattleiter eingesetzt ist, entscheidet dieser über Zuteilung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln und die zeitliche Abfolge der Arbeiten.

Für alle Arbeiten gilt: Ordnung halten! Werkzeuge auf ihren Platz zurücklegen! Wenn der nicht bekannt ist: Werkzeuge am Werkzeug-Sammelplatz ablegen (keinesfalls irgendwo hinräumen!) Werkbänke oder Feldbahnfahrzeuge dürfen nicht für längere Zeiträume blockiert werden.

Privater Müll ist privat zu entsorgen!

Hinterlaßt die Werkstatt stets in einem besseren Zustand, als Ihr sie vorgefunden habt!

Dieses Fahrzeug hat auch einen großen Nutzen für den Verein, deshalb stelle ich das im Museum ab.

5. Fahrzeuge oder andere Gegenstände im Museum abstellen

Über die Abstellung von privaten Schienen- oder Straßenfahrzeugen oder anderer Gegenstände auf dem Gelände des Feldbahnmuseums ist zwischen dem Mitglied und dem Feldbahnmuseum (Vorstand; Mehrheitsbeschluß) ein Einstellvertrag zu schließen. Dieser Vertrag muß enthalten:

- **Beschreibung des Fahrzeugs (Art- und Zustands)**
- **Eigentumsverhältnisse**
- **Vertragsbeginn**
- **Vertragsende**
- **Kündigungsfristen**
- **Bedingungen über die Nutzung des Fahrzeugs durch den Verein und seine Mitglieder**
- **Regelungen über Standgelder und/oder Nutzungsentgelte**
- **Haftungsfragen (Haftung für Schäden am Gegenstand, Umwelthaftung...)**

Der Vertrag ist vom Mitglied auszuarbeiten, und dem Vorstand vorzulegen.

Für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Straßenfahrzeuge dürfen für die Dauer des Aufenthalts des Mitgliedes oder des Mitarbeiters auf dem Parkplatz des Museums abgestellt werden.

6. Organisatorisches, Schlußbestimmungen

Die Zustimmung des Vorstands durch Mehrheitsbeschluß kann erreicht werden durch

- **Beschluß auf einer Vorstandssitzung**
- **Befragung aller Vorstandsmitglieder**
- **Bitte um Zustimmung bei einem Vorstandsmitglied, der die andern Vorstandsmitglieder befragt**

die Schriftform ist dafür zu verpflichtend.

In der Vergangenheit sind dem Verein durch die Entsorgung von Gegenständen, die "angeschleppt" oder "zwischenlagert" wurden, erhebliche Kosten und Zeitaufwand entstanden. Es gab auch Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft als Möglichkeit gesehen haben, ihre Sammelwut auf dem Gelände des Museums auszuleben. Oft ist es aber nur "gut gemeint", wenn dem Verein etwas "gespendet" wird. Von angebrochenen Farbtöpfen über alte Kühlschränke bis zu bei Renovierungen ausgebaute Hausinstallation war schon alles dabei. Das sind die Hauptgründe für diese Regelung.

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln werden Arbeitsleistungen, die sich aus dem Verstoß für den Verein ergeben, dem Verursacher mit 20EUR/Stunde in Rechnung gestellt.

Der Vorstand des Feldbahnmuseums Oekoven e.V.; Oekoven den 14.04.2007